



Änderungsantrag

TOP: 5.2.1
Vorlagen-Nummer: V/2010/09097
Datum: 12.08.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.08.2010	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.08.2010	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	18.08.2010	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	25.08.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

„Die Erteilung der Erlaubnis kann ist von der vorherigen Zahlung der Gebühren Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschild Kostenschuld übersteigt, ist er sie zu erstatten.“

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

„...Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden.“

Gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

§ 5 (2) besagt: „Die Gebührenschuld entsteht ... im Voraus.“

§ 5 (3) besagt: „Die Gebühren sind fällig mit der Entstehung der Gebührenschuld.“

Ziel der Änderung des § 5 (4) ist die Anpassung an die beiden vorhergehenden Absätze.

§ 6 (2) „unbillige Härte“

Der Erlass von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis liegt nicht im freien Ermessen der Gemeinde. Es müssen besondere, vom Gebührenschuldner nicht zu vertretende, von ihm nachzuweisende Gründe angegeben werden, um von der Gebührenschuld im Einzelfall befreit zu werden. Unbillige Härte liegt nur vor, wenn das Aufrechterhalten der Gebührenschuld zu einer existenziellen Notlage des Schuldners führt.